



Rechts-, Straf- und Finanzordnung (RSFO)

Rechts-, Straf- und Finanzordnung

1. ZWECK DER RECHTS-, STRAF- UND FINANZORDNUNG (RSFO)

- 1.1 Die RSFO regelt in Ergänzung der Satzung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des BLV Sachsen-Anhalt (im Weiteren BLV genannt) sowie die Belange zwischen dem BLV und seinen angeschlossenen Mitgliedsvereinen.
- 1.2 In ihr werden die Einnahmen (Beiträge, Gebühren, Zuschüsse, Spenden, Strafen usw.) und Ausgaben (Kosten für den Spielbetrieb, Lehrgänge Verwaltungs- und Organisationsaufwand, Abgaben usw.) beschrieben.
- 1.3 Die dem BLV angeschlossenen Vereine erkennen die RSFO als verbindlich an und verpflichten sich, Zahlungen, die im Folgenden beschrieben werden, pünktlich zu leisten, um einen störungsfreien Sport- und Geschäftsbetrieb zu ermöglichen.
- 1.4 Der BLV verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel satzungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der Haushalt sollte in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen möglich.

2. HAUSHALTSPLAN

- 2.1 Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung im BLV. Er wird jährlich aufgestellt. Der Haushaltsplan des BLV besteht aus folgenden Einzelplänen:
 - ⇒ dem ordentlichen Gesamthaushalt
 - ⇒ dem außerordentlichen Gesamthaushalt
- 2.2 Der Vizepräsident Finanzen des BLV ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erträge sind zu belegen.
- 2.3 Die Einhaltung der Bestimmungen der RSFO wird mindestens einmal im Jahr, bei Bedarf auch auf Antrag, durch die Kassenprüfer überprüft. Die Kassenprüfung sollte bis 30. April für das abgelaufene Geschäftsjahr durchgeführt sein und ist durch einen Kassenprüfbericht zu protokollieren.
- 2.4 Hierzu lädt der Vizepräsident Finanzen die zwei gewählten Kassenprüfer mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem geplanten Prüftermin ein.
- 2.5 Rechtmäßig ist die Prüfung nur, wenn neben dem Vizepräsident Finanzen mindestens ein Kassenprüfer anwesend ist. Die Kassenprüfung ist zumindest stichprobenartig durchzuführen.
- 2.6 Im Rahmen des jährlichen Landessporttages (LSpT) legt der Vizepräsident Finanzen einen Kassenprüfbericht des Vorjahres über die Haushaltsführung des BLV und der Bereiche sowie den vorläufigen Haushaltsplan für das Folgejahr vor.
- 2.7 Kassenprüfbericht und Haushaltsplanung sind durch den Landessporttag zu bestätigen und im Protokoll zur Entlastung des Präsidiums festzuhalten.

Rechts-, Straf- und Finanzordnung

3. AUSFÜHRUNGSORGANE DER RSFO

3.1 Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen des BLV verwaltet das Hauptkonto des BLV.

4. ZAHLUNGSVERKEHR

4.1 Der gesamte Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des BLV abzuwickeln. Jede Einnahme bzw. Ausgabe ist zu belegen und per Rechnungslegung zu dokumentieren.

4.2 BANKVERBINDUNGEN

BLV Sachsen-Anhalt e.V.

KtoNr.: 45 33 7 33

BLZ: 800 400 00

IBAN: DE96 8004 0000 0453 3733 00

BIC: COBADEFFXXX

Commerzbank Zeitz

4.3 Der Vizepräsident Finanzen verwaltet die Mittel des BLV. Ausgaben, die nicht in der RSFO und/oder dem Landessporttag genehmigten Haushalt geregelt sind, bedürfen bei einem Betrag bis 2.000,- EUR der Zustimmung des Präsidiums, darüber hinaus der Zustimmung des Landessporttages.

4.4 Der Präsident kann über Ausgaben bis 500,- Euro allein und sofort entscheiden. Ausgaben über 500,- Euro müssen grundsätzlich vom gesamten geschäftsführenden Präsidium bestätigt werden.

Rechts-, Straf- und Finanzordnung

5. EINNAHMEN

5.1 Einnahmen des BLV setzen sich zusammen aus:

- ⇒ Mitgliedsbeiträgen der Mitgliedsvereine sowie Einzelmitgliedern des BLV
- ⇒ Zuschüsse des Landessportbundes, Behörden oder Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt
- ⇒ Zuschüsse von anderen öffentlichen Einrichtungen
- ⇒ Strafgebühren nach RSFO
- ⇒ allgemeine Spenden
- ⇒ allgemeine Sponsorengelder
- ⇒ Einnahmen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes
- ⇒ Startgebühren für den Ligaspielbetrieb

5.2 Spielartbezogene Einnahmen werden jeweils separat verwaltet, z.B.:

- ⇒ Zuschüsse des Hauptkontos
- ⇒ Startgebühren für Einzelmeisterschaften
- ⇒ bereichsbezogene Strafgebühren gem. RSFO
- ⇒ bereichsgebundene Spenden
- ⇒ bereichsgebundene Sponsorengelder
- ⇒ bereichsgebundene Umlagen

5.3 Jeder, dem BLV angeschlossene, Verein entrichtet eine Startgebühr für jede gemeldete Mannschaft für die Austragung einer Mannschaftsmeisterschaft in den entsprechenden Ligen. Diese ist bis zum Meldeschluss gemäß STO für die jeweilige Saison zu entrichten.

5.4 Für die Einzelmeisterschaft wird ein einmaliges Startgeld je Disziplin und Turnier (Qualifikation, Endrunde) erhoben. Diese soll nur der Deckung der anfallenden Kosten für den austragenden Verein dienen. Genauer wird durch die jeweilige Ausschreibung geregelt.

5.5 Strafen bei Verstößen gegen die STO und RSFO werden gemäß dem Strafen- und Gebührenkatalog der RSFO unter Punkt 8 geregelt.

Rechts-, Straf- und Finanzordnung

6. AUSGABEN

Alle Mittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

6.1 Allgemeine Ausgaben des BLV:

- ⇒ Abgaben an die DBU, LSB etc.
- ⇒ Aufwendungen für die Geschäftsführung
- ⇒ Zuschüsse an Mitgliedsvereine auf Antrag
- ⇒ Durchführung von Lehrgängen und Trainingsmaßnahmen im Leistungs- und Breitensport
- ⇒ Zuschüsse an die Billardjugend Sachsen-Anhalt
- ⇒ Förderung der Jugendarbeit und Trainingsmaßnahmen
- ⇒ Aufwandsentschädigung gemäß Punkt 7 RSFO
- ⇒ Ausgaben zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Sportbetriebes
- ⇒ Zuschüsse an Einzelsportler zu höherrangigen Turnieren und Meisterschaften
- ⇒ Zuschüsse zu Reisekosten für Auswahlmannschaften des BLV
- ⇒ Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten und -materialien an eigenständige Vereine auf Antrag sowie unter Einbeziehung der Kostenvoranschläge und der Berücksichtigung der jeweils aktuellen Haushaltslage
- ⇒ Zuschüsse an Funktionäre für Hard- und Software

6.2 Spezielle Ausgaben der Spielarten:

- ⇒ Durchführung der Einzelmeisterschaften
- ⇒ Förderung der Jugendarbeit und Trainingsmaßnahmen
- ⇒ Aufwendungen für die Geschäftsführung
- ⇒ Aufwandsentschädigung lt. entsprechender Ordnung
- ⇒ Zuschüsse an Einzelsportler zu höherrangigen Turnieren und Meisterschaften
- ⇒ Zuschüsse an die Vereine für Sportgeräte
- ⇒ Zuschüsse zur Teilnahme an höherrangigen Ligaspielbetrieb oder Meisterschaften

Alle Ausgabenpunkte des BLV können auch durch die Spielarten bezuschusst werden.

7. AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Leistungen aus nachfolgendem Leistungskatalog werden nur für satzungsgemäße, ehrenamtliche Tätigkeiten gezahlt.
- 7.1.2 Es besteht kein Rechtsanspruch. Leistungen können bei entsprechender Finanzlage gekürzt bzw. gänzlich verweigert werden.
- 7.1.3 Nachweislich ungerechtfertigte Zahlungen werden zurückgefordert.
- 7.1.4 Werden Leistungen übergeordneter Verbände / Institutionen in Anspruch genommen, entfallen die Leistungen aus der Kasse des BLV entsprechend.
- 7.1.5 Doppelfunktionen zu einem Anlass werden nur einmal vergütet.
- 7.1.6 Zur Kostendämpfung sollten Tagungsorte und -termine so gewählt werden, dass kurze Anreisen und Fahrgemeinschaften möglich sind.
- 7.1.7 Präsidiumsmitgliedern und Ressortinhabern des BLV sind entstandene Kosten zu erstatten
- 7.1.8 Die Leistung einer Grundkostenvorauszahlung ist an eine ordnungsgemäße Abrechnung gebunden, die mindestens halbjährlich zu erfolgen hat. Belegbarer Mehraufwand wird vergütet, Minderausgaben müssen spätestens im Folgehalbjahr ausgeglichen werden.

Rechts-, Straf- und Finanzordnung

7.2 Art der Leistungen

- ⇒ **Aufwandspauschalen** - an ehrenamtliche Mitglieder mit besonders hohen Aufwendungen ohne besonderen Nachweis (Ehrenamtspauschale)
- ⇒ **Tagesspesensätze** für Schiedsrichterkader, Seminarleiter, Organisationsteams, Schiedskommission, Teilnehmer von Arbeitskreisen u.ä. sowie auf Antrag.
- ⇒ **Fahrtkostenerstattung**
- ⇒ **Übernachungskosten**

7.3 Berechtigte

- ⇒ alle Mitglieder im geschäftsführenden Präsidium
- ⇒ alle Mitglieder im erweiterten Präsidium
- ⇒ Landesschiedsrichterobmann
- ⇒ Bezirkssportwarte bzw. Staffelleiter
- ⇒ Teilnehmer an Arbeitskreisen und Workshops
- ⇒ Mitglieder des Schiedsrichterkaders
- ⇒ Mitglieder der Schiedskommission
- ⇒ Delegierte

Pauschalen und Kostenerstattungen sind in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) festgesetzt. Eine Änderung des BRKG bedeutet nicht zeitgleich auch eine Änderung der hier unter Punkt 7 festgelegten Pauschalen und Kostenerstattungsätze. Hierzu bedarf es zumindest eines Präsidiumsbeschlusses und der Mitteilung an die Vereine.

7.4 Verpflegungspauschale

- ⇒ für eintägige Dienstreise ohne Übernachtung und mehr als 8 Stunden Abwesenheit **12,- EUR**
- ⇒ für den An- und Abreisetag bei mehrtägiger Dienstreise mit Übernachtung **12,- EUR**
- ⇒ für jeden Tag mit 24 Stunden Abwesenheit **24,- EUR**

7.5 Fahrtkosten

- ⇒ je km Gesamtstrecke **-30 EUR**
- ⇒ Bahn - Fahrkarte 2.Klasse inkl. Sitzplatzreservierung
- ⇒ Mietwagen auf Basis Kompaktklasse – nach Absprache Präsidium
(möglich bei voraussichtlich mehr als 600 km Fahrleistung am Wochenende)

Es ist nach Möglichkeit immer das kostengünstigste Verkehrsmittel in Abwägung der zeitlichen Umstände zu nutzen. Ebenfalls ist von Zeit zu Zeit der Erwerb einer Bahncard in Erwägung zu ziehen.

Der BLV übernimmt die Kosten für die Selbstbeteiligung bei Versicherungsschäden bis max. 300,00 EUR (VK) und 150,00 EUR (TK) für folgenden Personenkreis:

- Geschäftsführendes Präsidium (P, V-F, V-G)
- Landessportwarte (Karambol, Pool, Snooker, Jugend)
- sowie andere Personen, welche auf Weisung des geschäftsführenden Präsidiums für den BLV SA tätig werden.

Rechts-, Straf- und Finanzordnung

Zur Einstufung der Fahrlässigkeit wird die Quotelung der Versicherungsentcheidung zu Grunde gelegt.

Das gilt für genehmigte Dienstreisen, wenn keine weiteren Interessenvermischung erfolgt (z.B. Teilnahme an Turnieren etc.) und gegen Vorlage des Versicherungsscheines in Kopie.

7.6 Übernachtungskosten

- ⇒ pauschale Abrechnung ohne Nachweis 20,- EUR
- ⇒ Erstattung gegen Nachweis und vorheriger Genehmigung durch das Präsidium

Zur Abrechnung der Kosten unter den Punkten 7.1 – 7.3 und unter 9.3 ist das Reisekostenformular des BLV zu verwenden.

7.7 Porto und Bürokommunikation

- Erstattung gegen Einzelnachweis (Rechnung, Quittung...)

7.8 Repräsentationskosten (Blumen, Präsente, Verpflegungsmehraufwand, etc.)

- Erstattung gegen Einzelnachweis (Rechnung, Quittung, etc.)

7.9 Telekommunikation - FAX

- Erstattung glaubhaft gemachter Kosten für die Ressortinhaber auf Einzelnachweis
- **Möglichkeit der Pauschalerstattung besteht im Einzelfall**

7.10 Tagespauschalen

- Mitgliedern von Workshops und Arbeitskreisen sowie Lehrgangs- und Seminarleitern wird eine Tagespauschale gewährt

8. BEITRÄGE / GEBÜHREN / STRAFEN

- | | | |
|---|--|--------------|
| 8.1 Mitgliedsbeiträge
(je Mitglied und Monat) | ⇒ aktives Mitglied | 3,- EUR |
| | ⇒ passives Mitglied | 1,- EUR |
| | • Jugendliche (bis 21. Lebensjahr) | beitragsfrei |
| | • Einzelmitgliedschaft (Jahresbeitrag) | 12,- EUR |
| | • Zusatzbeitrag für aktive erwachsene Mitglieder | variabel |
| | ⇒ Vereinspauschale | 150,- EUR |
| | ⇒ Ruhende Mitgliedschaft von Vereinen | 100,- EUR |

Der Zusatzbeitrag für alle aktiven erwachsenen Mitglieder ist variabel und abhängig von der Anzahl der von den Vereinen gemeldeten aktiven erwachsenen Mitglieder. Veränderungen der Beitragsforderung durch die DBU können diese Variable zusätzlich beeinflussen.

Der Zusatzbeitrag kann jährlich nach Bekanntwerden des Beitragsvolumens des BLV an die DBU bei der Rechnungslegung des Jahresbeitrages an die Vereine durch das Präsidium nach der festgelegten Rechenformel neu festgelegt werden.

Zu Grunde gelegt wird dabei der Betrag aus der Differenz des Jahresbeitrages des BLV an die DBU und des Gesamtbeitrages der Vereinspauschale.

Rechts-, Straf- und Finanzordnung

<u>Umlage Billardjugend Sachsen-Anhalt</u>	<u>Vereine</u>	<u>Jahrespauschale</u>
	bis 10 Mitglieder	10,- EUR
	bis 20 Mitglieder	20,- EUR
	bis 30 Mitglieder	30,- EUR
	bis 40 Mitglieder	40,- EUR
	bis 50 Mitglieder	50,- EUR
	weiter in 10er Stufen	jeweils 10,- EUR

8.2 Gebühren zur Mitgliedschaft

- **Ummeldung von Sportlern aus passiven in aktiven Status**
(zwischen 01.09. und 30.06. einer Spielzeit)
⇒ **berechnet wird Differenz des Jahresbeitrages eines aktiven Mitgliedes und des bereits berechneten Beitrages als passives Mitglied**
- **Aufnahmegebühr für Vereine** **100,- EUR**
Diese ist mit Abgabe der Antragsunterlagen dem Grunde nach zur Zahlung fällig.

Folgende Gebühren und Strafen werden für die einzelnen Spielarten des BLV Sachsen-Anhalt festgesetzt:

8.3 Gebühren Pool / Snooker

- **Startgebühr Pool:** ⇒ **Oberliga (OL)** **50,- EUR**
(je Mannschaft) ⇒ **Verbandsliga (VL)** **40,- EUR**
⇒ **Landesliga (LL)** **30,- EUR**
⇒ **Bezirksliga (BezL)** **20,- EUR**
- **Startgebühr Snooker:** ⇒ **Oberliga (OL)** **20,- EUR**
(je Mannschaft)
⇒ **Landespokal** für die erste Mannschaft **25,- EUR**
für jede weitere Mannschaft **10,- EUR**
- **Startgebühr Einzel** ⇒ LM **10,- EUR**
(je Spieler für jede Disziplin) ⇒ Qualifikation **5,- EUR**
⇒ **Jugendliche zahlen keine Startgebühren!**
- **LM-Umlage Pool** ⇒ je Verein, **50,- EUR**
der am Einzelspielbetrieb Pool teilnimmt
- **Spielverlegegebühr** ⇒ bei Verlegung auf späteres Wochenende **frei**
⇒ bei der dritten und somit letzten Verlegung **25,- EUR**
- **Protestgebühr** ⇒ *an Präsidium* **100,- EUR**
(*Erstattung der Protestgebühr bei Stattgabe*)

Rechts-, Straf- und Finanzordnung

8.4 Strafen Pool / Snooker

- **Nichtantreten** ⇒ während des Ligaspielbetriebes **100,- EUR**
Spiel wird mit Höchstwertung für gegnerische Mannschaft gewertet + zusätzlich Punktabzug gem. STO
- **unberechtigter Einsatz** eines nicht spielberechtigten Spielers **50,- EUR**
 ⇒ Spiel wird mit Höchstwertung für gegnerische Mannschaft gewertet
- **Ausschluss / Rückzug** ⇒ vom Ligaspielbetrieb **100,- EUR**
- **Spielbericht** ⇒ verspätet oder unvollständig } **25,- EUR**
- **Ergebnismeldung** ⇒ verspätet oder nicht erfolgt }
- **Spielkleidung** ⇒ unkorrekt **25,- EUR**
- **Nichtantreten (unentschuldigt) bei LM** **bis zu einem Jahr Sperre**
- **Unsportliches Verhalten** (je nach Sachlage) **10,- bis 250,- EUR**
 ⇒ **In besonderen Fällen kann auch eine Sperre ausgesprochen werden!**

Die Beurteilung erfolgt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten durch das Präsidium

(ggf. die Schiedskommission)

- Durchführung eines Turniers an einem geschützten Termin **100,- EUR**
- Teilnahme an einem nicht genehmigten Turnier an einem geschützten Termin } **1 Jahr Sperre bei Einzelmeisterschaften**

8.5 Gebühren Karambol

- **Startgebühr:** ⇒ **Dreiband-Pokal** **15,- EUR**
 ⇒ **Ligabetrieb** **50,- EUR**
- **Startgebühr Einzel:** ⇒ **LM** **10,- EUR**
 (je Spieler für jede Disziplin) ⇒ **Qualifikation** **5,- EUR**

Rechts-, Straf- und Finanzordnung

8.6 Strafen Karambol

- **Spielverlegegebühr** ⇒ bei Verlegung auf späteres Wochenende **frei**
⇒ bei der dritten und letzten Verlegung **25,- EUR**
- **Nichtantreten** ⇒ während des Ligaspielbetriebes **100,- EUR**

8.7 **Zahlung – Beiträge / Gebühren / Strafen**

- Die Einzahlung der Beträge erfolgt nach Rechnungslegung!
- Härtefälle können auf Antrag durch das Präsidium gesondert beschieden werden. Dieses ist jedoch nur mit Stichtag 01. Juli oder 01. September möglich und nicht rückwirkend anrechenbar.
- Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist auch in Raten viertel- oder halbjährlich möglich. Hier sind als Zahlungstermine der 01.02. / 01.05. / 01.08. / 01.11. eines jeden Jahres festgesetzt!
- **Mahngebühr:**
 - ⇒ **1. Mahnung** **10,- EUR**
(14 Tage nach Fristversäumnis Zahlungserinnerung)
 - ⇒ **2. Mahnung** **10,- EUR**
(14 Tage nach Fristversäumnis der 1. Mahnung)
 - ⇒ **gerichtlicher Mahnbescheid** **10,- EUR**
(14 Tage nach Fristversäumnis der 2. Mahnung) **+ Aufwendungen**
- Alle unter Punkt 8 aufgeführten Beträge können nach Prüfung und Einschätzung durch das Präsidium teilweise oder gänzlich im Einzelfall aufgehoben werden.

9. **BILLARDMIETE**

- 9.1 Bei Ligapunktspielen und Pokalspielen trägt der gastgebende Verein die vollen Kosten für die Billardmiete.
- 9.2 Bei Einzelwettbewerben, die unter der Schirmherrschaft des BLV stehen, wird diese über die Einnahmen des Startgeldes geregelt.
- 9.3 Das zur Austragung der Landesmeisterschaften benötigte Sportmaterial, wie Tücher und Bälle, wird anteilig vom Verband und dem Ausrichter getragen.

10. **NACHTRÄGE/ ÄNDERUNGEN**

Nachträge und Änderungen zur RSFO werden durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen des Landessporttages oder den Sportwartetagen vorgenommen. Sie werden dann Bestandteil der RSFO.

Rechts-, Straf- und Finanzordnung

11. INKRAFTTRETEN

Diese Rechts- Straf- und Finanzordnung wurde in der vorliegenden Form auf dem Landessporttag am 03.09.2017 in Magdeburg einstimmig beschlossen und tritt mit Beginn der Saison 2017/18 in Kraft.

Sie ist Bestandteil der Satzungen und Ordnungen des Billard-Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. Die bisherigen Fassungen der RSFO verlieren ihre Gültigkeit.

Das Präsidium:

Enrico Wahle
Präsident

Karsten Schubert
Vizepräsident Finanzen

Rainer Hempelmann
Vizepräsident Geschäftsführung